

## **Zur Frage des Stammesrechts bei den Illyriern<sup>1</sup>**

Seit mehr als einem Jahrhundert befaßt sich die Geschichtsforschung mit den Illyriern, den ehemaligen Einwohnern des westlichen Teils Südosteuropas. Erst die in den letzten Jahrzehnten gewonnenen Erkenntnisse lassen uns jedoch ihre Vergangenheit in einem ganz neuen Licht erscheinen. Die schlechte Quellenlage - die Forschung ist auf wenige literarische Quellen und Inschriften angewiesen - erlaubt uns aber nur jene Perioden und Probleme der Illyrier aufzuhellen, für die entsprechendes Material vorliegt. Aus diesem Grund wurden einige jener Fragestellungen noch nicht behandelt, die zweifellos wichtige Aspekte des illyrischen Lebens betreffen, jedoch keine Spuren in den schriftlichen Quellen hinterlassen haben. Zu deren Beantwortung kann weder die Archäologie noch die Sprachwissenschaft einen Beitrag leisten. Auch die Frage des Stammesrechts bei den Illyriern zählt zu diesen nichtbehandelten Problemen. In den wenigen Darstellungen<sup>2</sup>, die es bisher über die Illyrier gibt, wird diese Frage nicht gestellt, und Beiträge, die sich ausführlicher damit befaßt hätten, fehlen bisher. Die hier vorliegende Darstellung versteht sich jedoch auch nicht als eine systematische Untersuchung, in der die wenigen bei den antiken Autoren erhalten Stellen vollständig ausgewertet und der neueste Forschungsstand zu dieser Frage berücksichtigt werden sollen. Vor allem soll uns in diesem Zusammenhang folgende Frage interessieren: kann man bei den Illyriern als einem antiken Randvolk eine Stammverfassung, die ihr politisches und soziales Leben geregelt haben könnte, nachweisen? Im ersten Teil der Untersuchung soll zunächst versucht werden, dieses Stammesrecht in der illyrischen Gesellschaft zu dokumentieren. Im zweiten Teil soll in der Folge ein Modell formuliert werden, das uns helfen könnte, ein Bild dieser Verfassung zu entwerfen. Die Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich im dritten Teil.

1.

Für unsere Abhandlung ist als Ausgangspunkt eine Quellenstelle von besonderer Bedeutung. Der griechisch schreibende Historiker Polybios, der als zuverlässiger Autor gilt, überliefert uns diese in seinem umfangreichen Werk *Historiae*:

*„ Um diese Zeit trafen die Gesandten der Römer ein, erhielten eine Audienz und brachten die gegen sie begangenen Gewalttaten zur Sprache. Teuta hatte sie überhaupt während der ganzen Verhandlungen mit offener Geringschätzung und äußerster Überheblichkeit angehört; als sie aber ihren Vortrag beendet hatten, erklärte sie, von Staats wegen wolle sie versuchen, dafür zu sorgen, daß den Römern durch die Illyrier kein Unrecht geschehe, was jedoch die Privatpersonen betreffe, so hätten die Könige keine gesetzliche Handhabe, die Illyrier an der Freibeuterei zur See zu hindern. (...) Bei den Römern, o Teuta, sagte er, ist es löbliche Sitte, das den einzelnen zugefügte Unrecht von Staats wegen zu verfolgen und den Verletzten beizustehen. Wir werden daher, fuhr er fort, so Gott will, dich rasch und nachdrücklich zwingen, die Gesetze zu verbessern, die für die Könige gegenüber den Illyriern gelten.“<sup>3</sup>*

---

<sup>1</sup> Um deutsche Formulierungen und sprachliche Nuancen bemühte sich meine Kollegin **Martina Pesditschek** (Institut für Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik - Universität Wien). Dafür bin ich ihr herzlich verbunden.

<sup>2</sup> **G. Zippel**, *Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus*, Leipzig 1877; **A. Stipèevia**, *Ilirët: historia, jeta, kultura. Simbolet e kultit*, Prishtinë, 1990, (3); **H. Frommer**, *Die Illyrier: Viertausend Jahre europäischer Geschichte vom dritten Jahrtausend bis zum Beginn der Neuzeit*, Karlsruhe, 1988; **J. Wilkes**, *The Illyrians*, Oxford u. Cambridge, 1992.

<sup>3</sup> **Polybios 2, 8, 3**; die Übersetzung wurde aus *Polybios, Geschichte, Erster Band. Eingeleitet und übertragen von H. Drexler*, Artemis Verlag, Zürich und Stuttgart, 1961, 115 übernommen.

Diese Stelle wird in der älteren und jüngeren Literatur jeweils unterschiedlich interpretiert: Einige Forscher sind der Ansicht, daß sich Teuta als Illyriekönigin zur für die Römer zum Problem werdenden illyrischen Piraterie nur undiplomatisch geäußert habe. Ihre Antwort sollte dann neben einem weiteren Angriff auf römische Schiffe den ersten illyrischen Krieg auslösen.<sup>4</sup> Andere meinen hingegen, daß die Antwort, die Teuta den römischen Delegierten gab, die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse im illyrischen Königtum widerspiegle. So wäre der König nicht der absolute Herr über seine Untertanen gewesen.

Die hier diskutierte Stelle ist besonders wichtig, weil ausdrücklich gesagt wird: „so hätten die Könige keine gesetzliche Handhabe, die Illyrier an der Freibeuterei zu hindern“, und weiter auch: „die Gesetze zu verbessern, die für die Könige gegenüber den Illyriern gelten“. Polybios, dessen Schilderung normalerweise durch einen romzentrierten Standpunkt gekennzeichnet ist, gibt leider keine genauere Auskunft über diese Gesetze der illyrischen Barbaren. Denn seine Absicht war letztlich, vor allem die Frage zu klären, warum die Römer gezwungen waren, mit den Illyriern Krieg zu führen; daß er die römische Intervention in Illyrien zu rechtfertigen sucht, muß hier nicht betont werden. Sein Text ist für uns trotzdem sehr wertvoll, denn ganz nebenbei wird hier ein Gesetz angesprochen, das sogar Teuta als Illyriekönigin berücksichtigen mußte. Und sie spricht diesbezüglich nicht nur von sich selbst, denn dieses Gesetz mußten offenbar alle illyrischen „Könige“ beachten, wie diese Schlüsselstelle zu verstehen gibt. Dies bedeutet, daß es sich hierbei um ein altes Gesetz handelt, das im Königtum Südillyriens längst verankert war.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde dieser Text zum erstenmal vor drei Jahrzehnten von M. Suiã<sup>5</sup> interpretiert: Er ging damals davon aus, daß sich genau in diesen Zeilen ein kleines Stück jenes Gewohnheitsrechts verbirgt, auf welchem die illyrische Gesellschaft basiert haben könnte. Er erforschte das Problem jedoch nicht umfassend, sondern ging auf diese Frage nur beiläufig ein; sein größerer Verdienst liegt darin, daß er mit seinem Beitrag die Forschung zum erstenmal auf dieses Phänomen aufmerksam machte. Dadurch war ein erster, aber bedeutender Schritt in der Erforschung der Stammesverfassung der Illyrier getan.

Möchte man sich aber auf einer breiteren Basis mit dem illyrischen Stammesrecht auseinandersetzen, sollte man eine Stelle aus der *Periegesis*, die in diesem Zusammenhang noch nicht ausgewertet wurde, zur Betrachtung heranziehen. Die Autorenschaft dieses Werkes - sie wird in der bisherigen Forschung einem gewissen Pseudo-Skymnos, einem griechischen Geographen, zugeschrieben - ist umstritten. Die Entstehungszeit des Werkes und die Quellen, auf die der Verfasser zurückgegriffen hat, sind ebenfalls noch nicht gänzlich geklärt. Die Beschreibungen von Illyrien sind von nicht geringzuschätzendem geographischem und historischem Wert, jedes einzelne Fragment muß jedoch kritisch ausgewertet werden. Betont werden soll, daß der griechische Geograph uns nicht über Vorfälle unterrichtet, die vor das 4 Jh. zurückgehen. Der Quellentext beschreibt, wie der Leser wohl erwarten wird, das Problem der Stammesverfassung bei den Illyriern nicht unmittelbar. Als aber ihre politische Ordnung zur Sprache kommt, äußert er sich folgendermaßen:

*„Einige stehen unter Gewalt der Basileis  
andere unter Herrschaft von Monarchen;  
einige verwalten sich selbst“<sup>6</sup>*

<sup>4</sup> Zu diesen Ansichten siehe zusammenfassend A. Stipčević, 1990, 52 ff.

<sup>5</sup> M. Suiã, 'Nekoliko etnoloških podataka o antièkim Ilirima u djelima grèkih i rimskih pisaca', *Simpozijum o Ilirima u antièko doba*, CBI Knj. 2, Sarajevo, 1967, 105.

<sup>6</sup> *Geographi graeci minores I, 420-25, pag. 214*, ed. C. Müllerus. Für die Übertragung der Quellenstelle vom Griechischen ins Deutsche schulde ich Dr. Herbert Heftner (Institut für Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik - Universität Wien), der mit dem Griechischen weit besser vertraut ist als ich, großen Dank.

Betrachtet man alle im Land der Illyrier entstandenen politischen Gebilde, so geht aus dieser Stelle klar hervor, daß sie sich nicht nur auf ein bestimmtes Königtum oder einen bestimmten Stamm bezieht. Zum einen ist die Rede von jenem illyrischen Königtum, wo einst die Dynastie vom bekannten König Bardylis, Zeitgenosse Philipps II von Makedonien, und seine Nachfolger die Herrschaft inne hatten. Denn gerade in Südillyrien, dem heutigen Zentralalbanien, kannten die Illyrier, die anfangs einem starken griechischen Einfluß ausgesetzt waren, höhere Stufen eines politischen Lebens. Zum anderen werden einige unbekannte andere Stämme angesprochen, die außerhalb des illyrischen Königtums selbständige Bereiche darstellten. Da dem griechischen Geographen dieses organisierte Leben auffiel, sah er sich offenbar veranlaßt, die ihm ins Auge stechenden unterschiedlichen Organisationsformen in dieser Gesellschaft zu umreißen.

Dieser Text ist für unsere Untersuchung deshalb besonders wichtig, weil er die politischen Verhältnisse im illyrischen Königtum deutlich werden läßt. Denn aus dieser Stelle geht hervor, daß dieses Königtum durch eine Art Zusammenschluß von verschiedenen kleineren und größeren Stämmen gekennzeichnet ist. Daß sich dieses Königtum aus kleineren und größeren Stämmen und Städten zusammensetzte, wird auch durch die in Südillyrien durchgeführten Ausgrabungen bestätigt.<sup>7</sup> Und wenn nun der griechische Geograph sagt, daß sich einige der absoluten Macht der Könige unterworfen hätten, so dachte er wohl vor allem an Oppida und Stämme, die ursprünglich den Kern des Königtums darstellten. Gemeint sind unter anderem anscheinend jener Stamm, der das Herrscherhaus stellte, und wahrscheinlich auch die Städte, die als Zentrum des Königtums anzusprechen sind. Sie waren der Ausgangspunkt des Aufstiegs dieses politischen Gebildes, und die Ausbreitung ihrer Macht hatte wahrscheinlich die Übertragung ihres Namens auf andere größere und kleinere Stämme zur Folge. Sie waren wohl diejenigen Illyrier, die zunächst unserem Geographen gemäß unter der Herrschaft ihrer Basileis, ihrer Könige, standen. Andererseits erkannten andere größere Stämme nur die Macht ihrer Monarchen, ihrer Stammesfürsten, an, durch die sie vermutlich bei wichtigen politischen Fragen im Königtum vertreten wurden. Schließlich wäre noch eine dritte Gruppe, die eine Art von Selbstverwaltung kannte, zu nennen, die sich nur aus wenigen Fürstentümern zusammensetzte. Diese beiden letzten Gruppen standen außerhalb des Machtbereichs des illyrischen Königtums, wenn dieses zu verschiedenen Zeiten nicht auf alle Gebiete Einfluß nehmen konnte.

Wir dürfen folglich annehmen, daß das illyrische Königtum als Zusammenschluß von verschiedenen Stämmen zu betrachten ist. Der Illyriekönig, unter dessen Macht wohl auch andere Fürsten standen, übernahm eine eher nach außen hin repräsentative Rolle. Er traf wichtige Entscheidungen im Falle des Krieges, führte das Heer, löste aber auch außenpolitische und diplomatische Fragen. Was die innere politische Ordnung bzw. innenpolitische Fragen betraf, war seine Macht beschränkt. Er mußte vermutlich auf ein Stammesrecht achten, welches das politische Leben im Inneren zu einem gewissen Grad regelte. Der Umstand, daß sich diese Art von Königtum nicht zu einer Monarchie mit absoluter Herrschaft entwickelte (wie etwa in Makedonien), in der alleine der König Entscheidungen traf, setzt das Vorhandensein einer Stammesverfassung, die die innere politische Ordnung regelte, voraus. Wir können daher annehmen, daß sich in diesem Teil der *Periegesis* mittelbar auch ein kleines Stück eines Stammesrechts verbergen dürfte. Diese Quellenstellen, die des Polybios und der

---

<sup>7</sup> Vgl. **F. Papazoglu**, 'Politiëka organizacija Ilira u vrijeme njihove samostalnosti', *Simpozijum II CBI Knj. 2*, Sarajevo, 1967, 11 ff.; **N. Hammond**, 'The Kingdoms in Illyria circa 400-167 B. C.', *Annual of the British School at Athens* 61, 1966, 239 ff.; **F. Walbank**, 'Southern Illyria in the third and second centuries', *Ilira* 5, 1976, 133 ff.; **S. Islami**, 'Shteti ilir, vendi dhe roli i tij në botën mesdhetare', *Studime ilire* 1, Prishtinë, 1978, 51 ff.

Periegesis, sind die einzigen Belege, die ein Vorhandensein einer Stammesverfassung im vorrömischen Illyrien bezeugen.

Was geschah aber mit diesem Stammesrecht, als das illyrische Königtum im Jahre 168 v. Chr. zugrunde ging, und als zur augusteischen Zeit Zentral- und Nordillyrien ein für allemal dem *Orbis Romanum* angehörten? Nach der endgültigen Eroberung des Landes begann sich parallel mit der Einrichtung der römischen Herrschaft und Verwaltung die römische Lebensweise auszubreiten. Stadtgründungen erfolgten, italische und orientalische Siedler kamen ins Land, und die Einheimischen wurden zum Dienst im Heer herangezogen. Die einheimische Bevölkerung war dadurch dem Integrationsprozeß der Romanisierung stark ausgesetzt, sei es an der Küste des adriatischen Meeres, oder sei es im Binnenland.<sup>8</sup> In den neu gegründeten Städten, *Municipia* und *Coloniae*, entfaltete sich das Leben natürlich wie in allen übrigen römischen Provinzen. Man verwaltete selbstverständlich nach der römischen Verfassung und die lateinische Sprache war fast jedem, wenn auch nicht beim Schreiben so doch beim Sprechen geläufig. Während sich jener Prozeß der Urbanisierung und der Bürgerrechtsverleihung erfolgreich vollzog, hatte die römische Verwaltung in den gebirgigen Zonen noch nicht recht Fuß gefaßt. Dort lebten weit abgelegen wahrscheinlich die konservativen illyrischen Hirten, die den Werten der römischen Zivilisation gegenüber auch mißtrauisch waren, ihrer Tradition gemäß weiter. In diesen hochgelegenen Berglandschaften waren sowohl die einheimische Sprache als auch die einheimischen Namen weiterhin in Gebrauch. Man trug immer noch die traditionelle Kleidung, die gemeinsam mit einheimischen Namen hie und da auf Grabdenkmälern zu sehen ist. Man verehrte seine Götter und begrub die Verstorbenen nach dem alten Ritus, wie man es seit eh und je getan hat. Das wirtschaftliche und soziale Leben erfuhr ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen.

All dies geschah so, weil selbst die Römer zunächst nicht daran interessiert waren, in diesen unzugänglichen Gebirgszonen ihren Einfluß geltend zu machen. Denn dort hatte die römische Verwaltung kein unmittelbares wirtschaftliches und politisches Interesse. Die Römer verfolgten eine eher pragmatische Politik und achteten auf das Sozialleben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und auf die lokalen rechtlichen Traditionen. So wurden vermutlich einige einheimische Gemeinden weiterhin nach ihrem eigenen Gewohnheitsrecht verwaltet, die alte Stammesverfassung wurde nicht außer Kraft gesetzt.<sup>9</sup> Festgehalten werden muß, daß diese Politik nur in gebirgigen Zonen und Orten mit ländlichem Charakter verfolgt wurde. Hier fand die römische Lebensweise keinen eigentlichen Niederschlag, und nur in diesen Gebieten gilt es als wahrscheinlich, daß teilweise einheimische gewohnheitsrechtliche Normen ohne Unterbrechung gebräuchlich waren. S. Popovci meinte, daß diese sogar der höchste römische Funktionär der Provinz berücksichtigte, wenn sie nicht im Widerspruch mit der öffentlichen römischen Ordnung standen.<sup>10</sup> Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Vermutung. Die Frage, wie die römische Verwaltung mit diesen einheimischen Normen zurecht kam, scheint wegen der Spärlichkeit der Quellen unlösbar zu sein.

Daß einige Rechtsnormen tatsächlich bis in die Römerzeit überlebten, wird durch einige Beispiele, die im folgenden behandelt werden sollen, bestätigt. Es ist bekannt, daß die

---

<sup>8</sup> Vgl. **G. Alföldy**, *Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien*, Budapest, 1965, **derselbe**, 'Südosteuropa im Altertum - Von der Vielfalt zur Einheit', *Südost-Forschungen* 31, 1972, 1 ff.; **J. Wilkes**, *Dalantia*, London, 1969; **A. Mócsy**, *Gesellschaft und Romanisation in der römischen Provinz Moesia Superior*, Budapest, 1970, **derselbe**, *Pannonia and Upper Moesia: A History of the Middle Danube Provinces of the Roman Empire*, London & Boston, 1974; **M. Mirkoviæ**, 'Einheimische Bevölkerung und römische Städte in der Provinz Obermösien', *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt II* 6, 1977, 812 ff.

<sup>9</sup> **M. Fluss**, 'Illyroi', *RE Suppl.* 5, 1931, 340-41; **V. Meksi**, 'Problemi i lashtësis së institucioneve juridike të shqiptarëve', *Konferenca e dytë e studimeve albanologjike*, Tiranë, 1969, 195 ff., **derselbe**, 'Mbi disa institucione të përbashkëta të ilirëve dhe të shqiptarëve', *Studime ilire* 2, Prishtinë, 1978, 342 ff.

<sup>10</sup> **S. Popovci**, 'Parathënje', *Kanunin i Leke Dukagjinit*, Prishtinë, 1972, 18-9.

Illyrierstämme während prähistorischer und römischer Zeit fortwährend im Streit lagen. Während die antiken Autoren sehr selten über diese Streitigkeiten zwischen den Stämmen und Sippen in vorrömischer Zeit berichten, werden sie inschriftlich mehrmals bezeugt.<sup>11</sup> Die durch territoriale und ökonomische Ansprüche bedingten Zwistigkeiten<sup>12</sup> führten vermutlich dazu, daß eine bereits in vorrömischer Zeit vorhandene Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung fand. Ein Mitglied eines solchen Organs finden wir bei Polybios<sup>13</sup>, der ein solches als *Triton* bezeichnet, schon für vorrömische Zeit belegt. Dieser *Triton* nahm bei den Verhandlungen zwischen Genthios, dem illyrischen, und Perseus, dem makedonischen König, die Rolle des Vermittlers war und wird hier nur in Zusammenhang mit dem illyrisch-makedonischen Abkommen angesprochen; er war einer der illyrischen Gesandten. In der Forschung wird die Ansicht geäußert, daß der Name *Triton* nicht nur bei den Illyriern, sondern auch bei anderen antiken Randvölkern auf die Verwendung einer Schiedsgerichtsbarkeit hindeuten dürfte. Im römischen Illyrien kommt der Begriff *Tritos* ebenfalls mehrmals in den Inschriften vor. Dieser scheint auch hier nichts anderes als ein Vermittler, wie er bei Polybios beschrieben wird, gewesen zu sein. Nun war er vor allem für die Vermittlung bei Zwistigkeiten, die aus verschiedensten Gründen zwischen einzelnen illyrischen Stämmen und Sippen entstanden waren, zuständig. Solche Streitigkeiten gab es offensichtlich so oft, daß sogar die romanisierten Einheimischen an ihnen beteiligt und davon betroffen waren. Denn es darf davon ausgegangen werden, daß nur diese Inschriften hinterlassen haben. Vermutlich schienen ihnen diese Vorkommnisse so wichtig, daß sie sogar in Inschriften Erwähnung fanden.

Es darf auch davon ausgegangen werden, daß es der römischen Verwaltung selbstverständlich recht war, wenn die einheimische Bevölkerung mittels funktionierender gewohnheitsrechtlicher Normen ihre Uneinigkeiten beizulegen imstande gewesen ist, ohne römische Beamten damit zu behelligen. Da es für die Lösung von entstanden Konflikten kein zentrales Forum gab, vermittelte offensichtlich dieser Schiedsrichter, um eine Versöhnung zwischen den Stämmen, die sich nicht alleine einigen konnten, herbeizuführen. Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß sowohl die Polybiosstelle als auch die Inschriften mittelbar belegen, daß bei den Illyriern von vorrömischer bis in römische Zeit kontinuierlich Schiedsgerichte (*arbitrium*), die als nichts anderes als ein Teil eines Stammesrechts anzusehen sind, vorhanden waren.<sup>14</sup>

2.

Will man eine Analogie zu diesem Phänomen finden, wird man im südosteuropäischen Raum an erster Stelle das albanische Gewohnheitsrecht, in dessen juristischer Praxis bis heute ein solches Schiedsgericht zur Anwendung kommt, zum Vergleich heranziehen. Ein Teil dieses Gewohnheitsrechts ist als *Kanuni i Lekë Dukagjinit* bekannt, der um 1913 vom albanischen Franziskaner Shtjefën Gjeçovi<sup>15</sup> aufgezeichnet und publiziert wurde. Andere gewohnheitsrechtliche Normen sind nicht erhalten geblieben. Festgehalten werden muß, daß die im Kanun überlieferten Gesetze vorwiegend in Nordalbanien und in der Provinz Kosovo angewandt wurden. Für unsere Studie ist wichtig, daß im Kanun, der in der albanischen pastoralen Gesellschaft Anwendung fand, eine Schiedsgerichtsbarkeit mehrmals schriftlich

<sup>11</sup> CIL III, 9 975; 9 938; 12 794.

<sup>12</sup> Über einen Streit um die Salzquelle an der oberen Naronä zwischen zwei großen Illyrierstämmen, den Ardiäern und Autariaten, werden wir von **Aristoteles: Mirab. Ausc 138** und **Strabo: 7, 317** unterrichtet. **Cassius Dio: 51, 23, 3** berichtet ebenfalls über die Dardaner, die vorwiegend in der heutigen Provinz Kosovo hausten, „sowie über die Dardaner, welche im Triballerland (dem südserbischen Bereich im Einzugsgebiet der Flüsse Morava und Nišava) wohnen“.

<sup>13</sup> Polyb. 28, 8.

<sup>14</sup> Die Quellen und Literatur zu dieser Frage sind bei **M. Suiaë** 1967, 104, Anm. 21; u. **Z. Mirdita**, 'I lirët nga aspekti i jetës së përditshme', *Seminari i kulturës shqiptare për të huaj 2*, Prishtinë, 1976, 91-2 angegeben.

<sup>15</sup> *Kanuni i Lekë Dukagjinit* (vepër postume). Përmbledhë e kodifikue prej **A. Shtjefën Konstantin Gjeçovi**, Shkodër, 1933.

erwähnt wird. Überliefert werden hier einige Paragraphen, in denen festgelegt wird, wie die Schiedsrichter, die *gjqet e pleqëve* oder *këshillat e pajtimit*<sup>16</sup>, wie diese im Albanischen bezeichnet werden, dem Kanun gemäß zu handeln haben, um verschiedenste rechtliche Probleme zu lösen. Und betrachtet man das Verfahren und die Haltbarkeit der Entscheidung der *gjqet i pleqëve* in der albanischen Gesellschaft, so kann man sich ein (vages) Bild davon machen, wie sich ein solcher Schiedsspruch in der illyrischen pastoralen Gesellschaft ausgewirkt haben könnte. Wie dieser bei den Illyriern im Lauf der Zeit entstanden ist und sich weiterentwickelt hat, dürften wir ungefähr so skizzieren: Die von Generation zu Generation überlieferten Beispiele, die sich in einer bestimmten Situation bewährt haben, sollten als Muster für Lösungen im Fall von Streitigkeiten dienen, die es künftig gelegentlich geben könnte. Eine solche juristische Praxis blieb bei den albanischen Hirten bis in unsere Zeit am Leben, und es darf vermutet werden, daß eine durchaus ähnlich funktionierende Schiedsgerichtsbarkeit zur Römerzeit in der illyrischen pastoralen Gesellschaft Anwendung fand.

Im Lichte des Kanuns dürfen wir wohl auch einen Erlaß des Jahres 391 n. Chr. aus dem *Codex Theodosianus*<sup>17</sup> auswerten. Diese Gesetzessammlung, die im Jahre 438 n. Chr. unter der Herrschaft Theodosius' II veröffentlicht wurde, stellt eigentlich eine zweite Publikation der noch gültigen Gesetze dar. In 16 Bänden wurden hier die Kaisererlasse seit Konstantin des Großen gesammelt in Kraft gesetzt. Die Quellenstelle, die in unserem Fall letztlich zum Vergleich mit dem Kanun herangezogen werden soll, bezieht sich nur auf Illyricum und Italien. Ein Verfahren für den Grundverkauf, das durch diesen neuen Erlaß geregelt wurde, wird darin behandelt. Den Inhalt können wir folgendermaßen wiedergeben: Jeder, der seinen Boden verkaufen will, war zu dieser Zeit nicht mehr wie zuvor verpflichtet, als erstes seinen Nachbarn zu fragen. Der eigentliche Grund aber, warum und wieso ein solches Gesetz gerade zu dieser Zeit und in diesen beiden Reichsteilen in Kraft trat, geht nicht hervor.

Vergleicht man diese Stelle mit einigen im Kanun überlieferten Paragraphen, so kann man sich vorstellen, was ein solches Gesetz, falls es ein entsprechendes auch in der illyrischen Gesellschaft gegebenen hat, beinhaltet haben könnte. Denn der Kanun sah, was das Verfahren des Bodenverkaufes betrifft, folgendes vor:

*(§ 464) Ehe ein Grund oder eine Wasserlaufreihenfolge oder die Reihenfolge bei der Mühle verkauft wird, geht man zur Tür der Vetternschaft und Bruderschaft der Sippe.*

*(§465) „Der Anrainer kauft den Grund des Anrainers, wenn ihn nicht die Vetternschaft oder Bruderschaft der Sippe kauft.“*

*(§466) Kaufen ihn weder die Genannten noch der Anrainer, dann bist du frei, sie jedwedem Käufer im Dorf zu verkaufen.*

*(§467) Kauft sie auch das Dorf nicht, bist du frei, sie irgendwem zu verkaufen.*<sup>18</sup>

Daraus geht klar hervor, daß auch der Kanun festlegt, daß ein Bauer, wenn er sein Grundstück verkaufen wollte, unbedingt auf Basis der Blutsverwandtschaft verpflichtet war, dieses als erstes seinen Verwandten anzubieten, ihnen also ein Vorkaufsrecht einräumen mußte. Ebenso wie dieser hat der illyrische Bauer einmal auf ein solches Verfahren achten müssen, das wahrscheinlich auf gewohnheitsrechtlichen Normen basiert haben dürfte. Und auf diese Normen, die den Bodenverkauf im illyrischen Bereich auch während der Römerzeit geregelt haben, bezieht sich vermutlich die Gesetzesnovelle aus der Spätantike. Geänderter Lebensumstände wegen war es offenbar weder nötig noch sinnvoll, die alten Sitten des Landes zu befolgen.

3.

---

<sup>16</sup> S. Popvci, 1972, 82-5.

<sup>17</sup> Cod. Theod. 3, 1, 6.

<sup>18</sup> Übersetzung ins Deutsche von M. A. F. von Godin, 'Das albanische Gewohnheitsrecht I', *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 57, 1954, 37.

Abschließend kann gesagt werden, daß hier versucht wurde, an Hand der zitierten Quellenstellen das Problem des Stammesrechts näher zu beleuchten, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie ein solches bei den Illyriern funktioniert haben könnte. Fest steht, daß die Illyrier als schriftlose Gesellschaft ihr Gewohnheitsrecht nicht kodifiziert haben, sie schienen jedoch sowohl während ihrer Selbständigkeit als auch zur Römerzeit ihre gewohnheitsrechtlichen Normen beachtet zu haben.

Zu betonen ist, daß mit den hier gezogenen Parallelen zwischen den antiken Quellentexten und den Paragraphen des Kanuns keineswegs die Absicht verfolgt wurde, eine Kontinuität vom illyrischen Stammesrecht zum albanischen Gewohnheitsrecht, wie es sehr oft in der modernen Literatur vorkommt, zu bestätigen. Nicht bezweifelt werden soll, daß es im Kanun mehrere Schichten gibt, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Was aber im Kanun als vorrömisch, sei es illyrisch oder thrakisch, als römisch, byzantinisch, germanisch, slawisch oder gar islamisch anzusprechen ist, bleibt ungeklärt. Die Forschung wird kaum imstande sein, diese Schichten des Kanuns einzelnen Entstehungsphasen zuzuordnen. Und da man aus diesem Grund auch keine illyrische Schicht im Kanun eindeutig feststellen kann, fehlt es der Ansicht, der Kanun und das albanische Recht seien illyrischer Herkunft, an Belegen.<sup>19</sup> Die Herkunftsfrage des albanischen Gewohnheitsrechts darf daher aus heutiger Sicht der Forschung als unbeantwortbar betrachtet werden. Wichtiger als die Herkunftsfrage scheint uns jedoch die Frage nach der Tradierung und nach der Bedeutung des Kanuns in der albanischen Hirtengesellschaft zu sein.

Andererseits konnten wir feststellen, daß die Quellenstelle der antiken Überlieferung mit den angegebenen Paragraphen des Kanuns weitgehend übereinstimmen. Diese Übereinstimmung, die nicht in Frage gestellt werden soll, hat viele Forscher in die Irre geführt, und sie sind immer wieder zur gleichen Erkenntnis gelangt: Der Kanun wäre als „illyrisches Erbe“ zu betrachten. Wie kann man ihn aber als „illyrisches Erbe“ bezeichnen, wenn wir über die Stammesverfassung der Illyrier so gut wie nicht unterrichtet sind? Eine Übereinstimmung oder Ähnlichkeit bedeutet aber keineswegs, daß mit einer illyrischen Kontinuität im Kanun zu rechnen ist. Sie deutet jedoch darauf hin, daß ähnliche Lebensumstände auch in unterschiedlichen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten immer ähnliche Rechtsformen erfordern und bedingen.

In diesem Sinne scheint mir die Erforschung des Kanuns und auch anderer Gewohnheitsrechte vorindustrieller und schriftloser Gesellschaften, im Altertum oder in moderner Zeit von besonderer Wichtigkeit. Denn durch den Vergleich dieser Stammesverfassungen könnten wir einen Schlüssel zur Rekonstruktion dieser gewohnheitsrechtlichen Normen einer illyrischen Stammesverfassung gewinnen. Da aber der Kanun im gleichen Raum, nämlich in Südillyrien

---

<sup>19</sup> Mit den älteren Ansichten über die Herkunft des albanischen Gewohnheitsrechts haben sich **F. B. Nopcsa**, 'Die Herkunft des nordalbanischen Gewohnheitsrechtes, des Kanun Lek Dukadžinit', *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 40, Stuttgart, 371-76, und **M. A. F. von Godin**, 'Das albanische Gewohnheitsrecht', *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 58, Stuttgart, 1956, 187-93 beschäftigt. **V. Meksi**, 1969, 195-6; **S. Popovci**, 1972, 38-9; **Z. Mirdita**, 1976, 91-3 sind sich darüber einig, daß das albanische Gewohnheitsrecht illyrischer Abstammung wäre. Für ein „illyrisches Erbe“ trat jüngst in seiner Darstellung über das balkanische Patriarchat **K. Kaser**, *Hirten, Kämpfer und Stammesfehden*, Wien u. Köln u. Weimar, 1992, 293 ein. Andererseits hat **G. Schramm** in seinem scharfsinnigen Buch: *Anfänge des albanischen Christentums: Die frühe Bekehrung der Bessen und ihre langen Folgen*, Freiburg im Breisgau, 1994, die Herkunftsfrage der Albaner mit dem Überleben des thrakischen Volkes der Bessen und ihrer Auswanderung in das heutige Albanien neuerlich zu erklären versucht. Seiner Meinung nach wären sowohl die Herkunft der Albaner, deren Christianisierung und ihre Sprache als auch der Kanun mit der Wanderung der thrakischen Bessen zu verbinden. Über die Entstehungsfrage des Kanuns sagt er folgendes: *Mit aller Vorsicht äußere ich die Vermutung, die Bewahrung dieses Textes habe mittelbar etwas mit der im 4. Jh. begründeten Tradition zu tun, muttersprachliche Texte festzuhalten und weiterzugeben. Dies geschah, wohlgemerkt, zunächst in schriftlicher Form.* (S. 198).

entstanden ist, wo einst die Illyrier bis zu ihrem Untergang in der Spätantike sesshaft gewesen waren und wo es während der verschiedenen Perioden sehr ähnliche Lebensumstände gegeben hat, wäre es zunächst wichtig, sich in dieser Hinsicht mit dem Kanun auseinanderzusetzen. Ein Vergleich und die Interpretation der antiken Quellenstellen im Licht des Kanuns scheint mir als wissenschaftlicher Weg geeignet zu sein, um ein Bild vom illyrischen Gewohnheitsrecht zu zeichnen. Folgt man einem solchen vereinfachten Modell, wie es hier aufgezeigt worden ist, so könnte man neue Strategien zu einer möglichen Rekonstruktion des illyrischen Stammesrechts entwickeln. Nur durch dieses Zusammenfügen einzelner Mosaiksteinchen ist es uns möglich, ein Bild dieser Stammesverfassung zu entwerfen und zu ermessen, welche Bedeutung einer solchen zuzuschreiben sein könnte.